

# **Friedhofsgebührenordnung (FGO)**

## **für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Nicolai in Sarstedt**

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsbl. 1974 S. 1) und § 31 der Friedhofsordnung hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Nicolai für den Friedhof in Sarstedt am 08.11.2011 folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

### **§ 1 Allgemeines**

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

### **§ 2 Gebührenschildner**

(1) Gebührenschildner der Benutzungsgebühr ist

1. wer die Bestattung oder sonstige gebührenpflichtige Leistung nach dieser Ordnung beantragt oder durch ihm zurechenbares Verhalten ausgelöst hat,
2. wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erworben oder verlängert hat,
3. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Gebührenschildner der Verwaltungsgebühr ist

1. wer die Verwaltungshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,
2. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(3) Mehrere Gebührenschildner sind Gesamtschildner.

### **§ 3 Entstehen der Gebührenschuld**

(1) Bei Grabnutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld bereits mit der Begründung des Nutzungsrechtes für die gesamte Nutzungsdauer der Grabstätte oder bereits mit der Verlängerung des Nutzungsrechtes für den Zeitraum der gesamten Verlängerung der Grabstätte.

(2) Bei sonstigen Benutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Inanspruchnahme der jeweiligen gebührenpflichtigen Leistung.

(3) Bei Verwaltungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Vornahme der Verwaltungshandlung.

#### **§ 4 Festsetzung und Fälligkeit**

- (1) Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann die Benutzung des Friedhofes untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.
- (3) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

#### **§ 5 Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren**

- (1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 % des abgerundeten rückständigen Gebührenbetrages zu entrichten; abzurunden ist auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag.
- (2) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch den Gebührenschuldner oder die Gebührenschuldnerin zu erstatten.
- (3) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner oder die Vollstreckungsschuldnerin zu tragen.

#### **§ 6 Gebührentarif**

##### **I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:**

- |   |          |   |
|---|----------|---|
| 1. Reihengrabstätte   |          |   |
| a) für Verstorbene ab dem 6. Lebensjahr - für 25 Jahre - :              | 405,00   | € |
| b) für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr - für 20 Jahre - : | 280,00   | € |
| 2. Wahlgrabstätte   |          |   |
| Für 25 Jahre - je Grabstelle - :  | 725,00   | € |
| 3. Urnenreihengrabstätte  |          |   |
| Für 25 Jahre:   | 360,00   | € |
| 4. Urnenwahlgrabstätte  |          |   |
| Für 25 Jahre - je Grabstelle - :  | 425,00   | € |
| 5. Pflegeleichte Rasenreihengrabstätte                                  |          |   |
| , Für 25 Jahre :  | 1.455,00 | € |
| 6. Pflegeleichte Rasenwahlgrabstätte                                    |          |   |
| Für 25 Jahre – je Grabstätte (zwei Grabstellen) - :                     | 2.900,00 | € |

- |  |                            |
|--|----------------------------|
| 7. Pflegeleichte Urnenrasenreihengrabstätte<br>Für 25 Jahre:   | 1.010,00 €<br><i>40,40</i> |
| 8. Pflegeleichte Urnenrasenwahlgrabstätte<br>Für 25 Jahre – je Grabstätte (zwei Grabstelle) - :  | 1.600,00 €<br><i>64,00</i> |
| 9. Zusätzliche Bestattung einer Urne in einer bereits belegten Wahl-, Urnenwahl-,<br>Rasenwahl- oder Urnenrasenwahlgrabstätte gemäß § 11 Absatz 5 der<br>Friedhofsordnung:             |                            |
| Bei einer Beisetzung in einer Wahl-, Urnenwahl-, Rasenwahl- oder<br>Urnenrasenwahlgrabstelle eine Gebühr gemäß Nr. 10 für alle Grabstellen zur<br>Anpassung an die neue Ruhezeit.      |                            |
| 10. Für jedes Jahr des Wiedererwerbs oder der Verlängerung von Nutzungsrechten gem.<br>§ 13 Absatz 2 FO ist 1/25 der Gebühr nach Nummer 2, 4, 6 oder 8 je Grabstelle zu<br>entrichten. |                            |

Wiedererwerbe und Verlängerungen von Nutzungsrechten sind nur in vollen  
Kalenderjahren möglich.

Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechtes  
wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

## II. Gebühren für die Bestattung:

Für das Ausheben und Verfüllen der Gruft, Abräumen der Kränze und der überflüssigen  
Erde:

- |   |          |
|---|----------|
| 1. für eine Erdbestattung:                            |          |
| a) bei Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | 196,00 € |
| b) bei Verstorbenen ab dem 6. Lebensjahr              | 405,00 € |
| <i>Friedhofunterhaltung</i>                           |          |
| 2. für eine Urnenbestattung:                          | 160,00 € |

## III. Verwaltungsgebühren:

- |   |         |
|---|---------|
| 1. Prüfung der Anzeige zur Aufstellung eines stehenden Grabmals<br>einschließlich Standsicherheitsprüfung                             | 65,00 € |
| 2. Laufende Überprüfung der Standsicherheit von stehenden Grabmalen<br>bei Verlängerung von Nutzungsrechten – je Jahr und Grabmal - : | 2,00 €  |

## IV. Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle / Leichenkammer:

- |   |          |
|---|----------|
| Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle inkl. Leichenkammer<br>je Bestattungsfall : | 130,00 € |
|---|----------|

## V. Sonstige Gebühren

### 1. Abfallbeseitigungsgebühren zu § 6 I. Nr. 1 - 4

- |   |        |   |
|---|--------|---|
| a) für die Bereitstellung von Abfallbehältern und Containern,<br>Abfalltrennung und Beseitigung/Abfuhr – je Bestattungsfall - : | 125,00 | € |
| b) bei Verlängerung von Nutzungsrechten – je Jahr - :   | 5,00   | € |

### 2. Gebühren für die Errichtung von Grabeinfassungen

- |  |        |   |
|--|--------|---|
| a) Grabeinfassung für eine Reihengrabstätte :      | 270,00 | € |
| b) Grabeinfassung für eine Urnenreihengrabstätte : | 130,00 | € |
| c) Grabeinfassung für eine Urnenwahlgrabstätte :   | 210,00 | € |

## § 7

Leistungen, für die kein Gebührentarif vorgesehen ist, werden von der Friedhofsverwaltung nach dem jeweiligen Aufwand berechnet.

## § 8


### Inkrafttreten, Außerkrafttreten

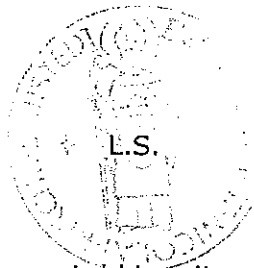
(1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

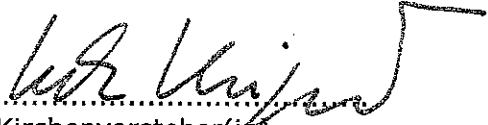
(2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die Friedhofsgebührenordnung in der Fassung vom 03.05.2005 außer Kraft.

Sarstedt, den 8.11.2011

Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Nicolai Sarstedt  
Der Kirchenvorstand

  
.....  
Vorsitzende(r)



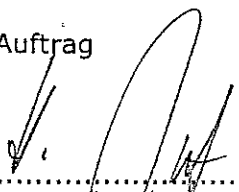
  
.....  
Kirchenvorsteher(in)

Die vorstehende Friedhofsordnung wird hiermit gemäß § 66 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5, Abs. 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Hildesheim, den 24.11.2011

Ev.-luth. Kirchenkreis Hildesheim-Sarstedt  
Der Kirchenkreisvorstand

Im Auftrag

  
.....  
Bevollmächtigte(r)

